

Rechtsfragen und IT-Lösungen

Neben technischen Lösungsmodellen und Rechtsfragen wurden beim 11. Österreichischen IT-Sicherheitstag auch Probleme des Datenschutzes erörtert.

In den sozialen Medien und auf anderen Internetseiten finden sich Lebensläufe, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, Lebensereignisse und -beziehungen, Freundes- und Bekanntschaftsnetze, jede Menge Bilder und Videos, Interessensbekundungen wie Likes oder geteilte Links. Sie werden freiwillig ins Internet gestellt, wohl unter der Annahme, es interessiere sich ohnehin kein Außenstehender dafür. „Man hatte ja nichts zu verbergen.“

Übersehen werde dabei, dass Daten ein Wirtschaftsfaktor sind, beispielsweise für Zielwerbung, sagte DI (FH) Robert Schoblick vom Redaktionsbüro *SRG.at* bei dem am 22. Oktober 2014 in der Fachhochschule Salzburg abgehaltenen 11. Österreichischen IT-Sicherheitstag. Zielwerbung spart Kosten für Werbung, steigert die Umsätze und führt zu größerer Zufriedenheit des Kunden, der keine für ihn unerwünschte Werbung erhält. Zielwerbung setzt aber Kenntnis über die Interessen des Kunden voraus, die aus Datensammlung, -analyse und der Speicherung von Kundenprofilen gewonnen werden. Persönliche Daten sind der Preis für manche Rabattaktionen.

Daten über Beschäftigungs- oder Gesundheitsverhältnisse können beispielsweise für Personalentscheidungen sowie Kranken- oder Pensionsversicherungen von Bedeutung sein. Positiv eingesetzt, kann Datenanalyse Beratung unterstützen; helfen, Kontakte zu knüpfen und Sicherheit vor Terror oder Kriminalität bringen. Negativ kann sie gesellschaftspolitisch zu Ausgrenzung und



Peter Mader: „Ein Rücktrittsrecht bei Verträgen kann ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen ausgeübt werden.“

Diffamierung führen, zur Verfolgung Andersdenkender und zur Manipulation der Öffentlichkeit. Der Schutz personenbezogener Daten ist innerhalb der EU als Menschenrecht in Art. 8 der Charta der Grundrechte verankert.

Nicht nur, dass persönliche Daten von autoritären Regierungen missbraucht werden könnten – die Cyber-Kriminalität greift ohnehin bereits auf diese Daten zu. Direkt etwa durch Angriffe auf Server oder Datenbanken bis zur Haussteuerungstechnik, indirekt durch Betrügereien aller Art bis hin zu Diffamierung und Rufmord.

„Datenpreisgabe bedeutet Abgabe der Kontrolle über deren Deutung“, warnte Schoblick. „Diese Daten sind durch Filterung und Verfälschung manipulierbar. Datenschutz ist Teil der individuellen Selbstentfaltung.“ Mag sein, dass es nichts zu verbergen gibt – wohl aber viel zu bewahren.

Angriffe. Aus sozialen Netzen gewonnene Daten können im Wege des Social



Wolfgang Feiel: „Das Internet der Dinge nimmt an Bedeutung zu, daher steigt auch dessen Schutzbedürftigkeit.“

Engineering auch für Angriffe herangezogen werden. Am Anfang steht das Sammeln von Informationen über die Zielperson. In diesen Kontext hinein entwickelt der Angreifer ein glaubwürdiges Bild von sich, das die Wachsamkeit des Opfers schwinden lässt. Letztlich öffnet es eine E-Mail mit dem angehängten Schadprogramm.

Dieses System der Advanced Persistent Threats (APT) funktioniert auch beim Versenden von kostenlosen Kurznachrichten, berichtete Edgar Weippl von *SBA Research* (www.sba-research.org). Die Authentifikationsbarrieren könnten durch Schwachstellen in diesen Systemen unterlaufen werden.

Vermeintlich achtlos liegen gelassene USB-Sticks wird kaum jemand an seinen Rechner anstecken. Weniger Vorsicht besteht oft, wenn man ein Werbegeschenk erhält, etwa in Form einer Plasmakugel, die an den USB-Anschluss des Rechners angeschlossen wird und

bei Berührung leuchtet. Markus Leeb und Andreas Schorn von der *Alpen-Adria-Universität Klagenfurt* führten dieses gefährliche Spielzeug vor. Sie investierten für die Herstellung dieses USB-Sticks 20 Euro und einen halben Tag Arbeitszeit.

Leeb und Schorn schilderten auch Möglichkeiten von Angriffen über die „Dropbox“, in die Daten hochgeladen werden können. Was die Nutzung von Cloud-Services betrifft, wiesen sie darauf hin, dass es sich bei den Anbietern größtenteils um Firmen handelt, die dem Patriot Act unterliegen.

Über Wege, einer Krise im IT-Bereich zu begegnen, referierte DI Gerald Kortschak von der *Sevian7 IT development GmbH* (www.sevian7.com) und Mitglied der *IT-Security ExpertsGroup* der *Wirtschaftskammer Österreich*.

Neun von zehn Unternehmen bezeichneten sich nach dem Kapsch KMU IKT-Monitor 2013 stark von der IT-Infrastruktur abhängig. Als Krise bezeichnete Kortschak in Anlehnung an die Begriffsbildung im militärischen Bereich eine Situation, die mit normalen Strukturen des Alltages nicht mehr bewältigt werden kann.

Katastrophe ist die Eskalation der Krise in einem nicht mehr bewältigbaren Ausmaß einschließlich der daraus folgenden Konsequenzen. Katastrophen können nicht verhindert, sondern es können nur deren Folgen eingedämmt werden. Um vom Reagieren zum Agieren zu kommen, ist der zentrale Ansatz festzulegen, wer wann wo was macht, wie und warum.

Konsumentenschutz.

Ass.-Prof. Dr. Sonja Janisch von der Universität Salzburg informierte über die Judikatur zum E-Commerce. Auf Grund von Verbandsklagen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) wurde die Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), dass die Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden müsse, als gesetzwidrig erkannt (HG Wien, 30.4.2014, 39 Cg 88/12b; OLG Wien, 27.8.2014, 5 R 26/14a; noch nicht rechtskräftig). Die Ausübung des Rücktrittsrechts muss bei Verbrauchernfernabsatzgeschäften formlos möglich sein.

Durch die Klausel „Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“, wird der Verbraucher über die wahre Rechtslage getäuscht, weil der Anschein erweckt wird, dass Bestimmungen des (österreichischen) Wohnsitzrechtes ausgeschlossen werden könnten. Damit liegt ein Verstoß gegen das Richtigkeitsgebot des § 6 Abs. 3 KSchG vor.

„Nicht jeder Inhalt kann in AGBs zulässig vereinbart werden“, betonte Janisch. Grenzen werden unter anderem durch § 864a und § 879 Abs. 3 ABGB gesetzt sowie durch § 6 KSchG. Der Streitwert, nach dem sich Anwaltskosten und Gerichtsgebühren richten, wird im Regelfall mit 36.000 Euro angesetzt – die Verfahren sind teuer.

Grenzüberschreitende Kaufverträge von Verbrauchern werfen Probleme auf. Welches nationales materielles Recht anzuwenden ist, regelt die Rom I-VO (CELEX-32008R0593). Ein Verbrauchervertrag unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher sei-



Vorsicht bei Werbegeschenken: Manche USB-Sticks können Schadsoftware enthalten.

nen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche/gewerbliche Tätigkeit im Verbraucherstaat ausübt oder zumindest auf den Verbraucherstaat ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Art. 6 Abs. 1).

Eine freie Rechtswahl ist möglich, doch darf dem Verbraucher dadurch nicht jener Schutz entzogen werden, den ihm die zwingenden Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates (wie etwa das KSchG im Hinblick auf das Rücktrittsrecht bei Fernabsatzverträgen) gewähren (§ 6 Abs. 2).

In welchem Staat zu klagen ist, wenn Unternehmer und Verbraucher in verschie-

den Staaten der EU ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, regelt die – ebenfalls unmittelbar anzuwendende – sog. Brüssel I-VO (CELEX-32001R0044). Ein Verbraucher kann den Unternehmer wahlweise am Sitz des Unternehmers im Ausland oder am eigenen Wohnsitz klagen (Art 16 Abs. 1). Der Unternehmer hingegen kann den Verbraucher nur an dessen Wohnsitz klagen, sofern der Unternehmer im Mitgliedstaat des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche Tätigkeit auf irgendeinem Weg auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Geschäftstätigkeit fällt (Art 16

Abs. 2). Bei der Entscheidung der Frage, wann die Internetpräsenz eines Unternehmers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist, kommt es nach dem Urteil des EuGH vom 7.12.2010, verbundene Rechtssachen C-585/08 und C-144/09, nicht auf die internationale Abrufbarkeit einer Website an sich an, sondern auf den Ausrichtungswillen des Unternehmers. Dieser Wille erschließt sich beispielsweise aus der verwendeten Sprache, der Währung, einer Anfahrtsbeschreibung für Kunden aus anderen Ländern, Verwendung verschiedener Top-Level-Domains bzw. einer neutralen Domain („.com“), Wiedergabe von internationalen Kundenbewertungen (Randnummern 91 und 92 des Urteils).

Selbst dann, wenn auf der Website nur geworben wurde und der Verbraucher aufgrund dessen in den Staat des Unternehmers anreist, und dort in dessen Geschäftsräumen den Vertrag abschließt (z. B. Gebrauchtwagenkauf), kann der Verbraucher lediglich an seinem Wohnsitz geklagt werden (EuGH 6.9.2012, C-190/11; 17.10.2013, C-218/12). Der Vertrag muss nicht im Fernabsatz geschlossen worden sein.

Mit dem Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes vom 12.9.2013, I ZR 208/12, wurde die „Tell-a-Friend“-Funktion auf einer Unternehmer-Website als Form der unzulässigen Direktwerbung gewertet, die einen Unterlassungsanspruch rechtfertigt. Durch Anklicken der entsprechenden Funktion auf der Website konnte einem „Freund“, nach Eingabe seiner Mail-Adresse, die Zufriedenheit mit dem Produkt mitgeteilt werden. Nach der österreichischen Rechtslage würde laut Janisch ein Verstoß gegen § 107 Abs. 2

IT-SICHERHEITSTAG

Lösungen für KMUs

Die seit 2004 jährlich stattfindenden Österreichischen IT-Sicherheitstage haben zum Ziel, kleinen und mittleren Unternehmen (KMUs) IT-Sicherheitsmaßnahmen verständlich zu machen und wirtschaftlich vertretbare Lösungen anzubieten. Neben technischen Problemen werden in Kurzreferaten von etwa 20 Minuten Dauer Fragen der Organisation und Rechtsfragen behandelt. Der 11.

Österreichische IT-Sicherheitstag wurde am 22. Oktober 2014 in der FH Salzburg, Campus Urstein, Puch/Salzburg, mit etwa 80 Teilnehmern abgehalten. Der nächste IT-Sicherheitstag wird in der IKT-Messe IT Carinthia am 15. Oktober 2015 in Klagenfurt stattfinden, die nächste D-A-CH Security am 8. und 9. September 2015 an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

www.syssec.at/dachsecurity2015

TKG vorliegen und wäre diese Art der Werbung wettbewerbsrechtlich unzulässig.

Verbraucherrechte.

Univ.-Prof. Dr. Peter Mader von der Universität Salzburg berichtete über das großteils am 13. Juni 2014 in Kraft getretene Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – VRUG, BGBl I 2014/33. Dessen Hauptteil bildet, neben Änderungen des ABGB und des Konsumentenschutzgesetzes, das Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG; Art. 4).

Nach der Neufassung des § 5a Abs. 1 KSchG treffen den Unternehmer für alle Verbraucherverträge allgemeine Informationspflichten, wie etwa über diesen selbst (Name, Firma, Anschrift), seine Leistungen und die Bedingungen dafür sowie Informationen über die Vertragsbeendigung (Z 1 – 8). Für Fernabsatz- und Haustürgeschäfte („AGV-Verträge“) – die nach § 5a Abs. 2 Z 2 KSchG nicht unter die allgemeinen Informationspflichten des KSchG fallen – gelten besondere Informationspflichten (§§ 4ff FAGG), die umfangreicher sind (§ 4 Abs. 1 Z 1 – 19; §§ 5 und 7). Am bedeutendsten sind die Informationen über das besondere Rücktrittsrecht bei diesen Verträgen.

Dieses Recht kann ohne Angaben von Gründen innerhalb von 14 Tagen ausgeübt werden, wobei diese Frist bei Kaufverträgen ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Ware beim Verbraucher zu laufen beginnt. Der Verbraucher ist bei Bestehen eines Rücktrittsrechts über die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts unter Zurverfügungstellung eines



Robert Schoblick: „Datenpreisgabe bedeutet Abgabe der Kontrolle über deren Deutung.“

Muster-Widerrufsformulars zu informieren (§ 4 Abs. 1 Z 8 FAGG). Wird diese Belehrung unterlassen, verlängert sich die Rücktrittsfrist auf maximal 12 Monate und 14 Tage. Wird die Belehrung früher nachgeholt, beginnt die 14-tägige Frist ab dem Zeitpunkt der Nachholung.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist formfrei. Der Verbraucher ist nicht verpflichtet, dazu das „Musterformular“ zu verwenden. Spätestens mit Lieferung der Ware oder vor dem Beginn der Erbringung einer Dienstleistung hat der Unternehmer dem Verbraucher eine Bestätigung des geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, die die Informationen nach § 4 Abs. 1 FAGG enthält (§ 7 Abs. 3). Die vertraglich abänderbare Leistungsfrist beträgt nach § 7a KSchG höchstens 30 Tage. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware beim Versand trifft beim Verbrauchergeschäft den Unternehmer (§ 7b KSchG), sofern der Verbraucher nicht selbst den Beförderungsvertrag geschlossen hat.

Bei einem Rücktritt muss der Unternehmer alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich zurückerstatten; der Verbraucher muss bei einem Kaufvertrag unverzüglich



Sonja Janisch: „Grenzüberschreitende Kaufverträge von Verbrauchern werfen Probleme auf.“

die erhaltenen Waren retournieren. Die Rücksendungskosten können dem Verbraucher im Vertrag auferlegt werden. Er haftet für Wertverlust, der durch eine „übermäßige“ Benutzung entstanden ist. Ein Benützungsentgelt ist nicht zu zahlen und den Verbraucher trifft auch keine Wertersatzpflicht bei zufälligem Untergang der Sache.

Ausgenommen vom Rücktrittsrecht sind unter anderem bereits erbrachte Dienstleistungen, Verträge über verderbliche Waren oder solche, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden, oder über Musik, Videos, Software in versiegelter Verpackung.

Netzwerksicherheit. Nach der „Digitalen Agenda“ der Europäischen Kommission sollen bis 2020 allen EU-Bürgern ein schnelles (30 MBit/s) und der Hälfte der Bevölkerung ein ultraschnelles (100 MBit/s) Internet zur Verfügung stehen, um aus dem digitalen Binnenmarkt einen nachhaltigen und sozialen Nutzen zu ziehen.

Um das Vertrauen der EU-Bürger in die Netze zu stärken, tritt die EU unter anderem der Cyber-Kriminalität entgegen. Über die dafür vorgesehenen vier Schlüsselaktionen berichtete

Dr. Wolfgang Feiel von der RTR GmbH. Für die EU-Organen ist die Einrichtung eines Computer-Notfallteams (CERT) beabsichtigt.

Ferner wurden die Bestimmungen zur Information über Sicherheitsverstöße für den Schutz personenbezogener Daten ausgeweitet (Art. 4 Datenschutz-RL für elektronische Kommunikation, 2002/58/EG; VO 611/2013 über Datenschutzverletzung; Art. 13a, 13b Rahmen-RL 2002/21/EG idF 2009/140/EG). Die Netzbetreiber werden zur Einhaltung bestimmter technischer Mindeststandards verpflichtet.

Die bis zum 4. September 2015 umzusetzende RL 2013/40/EU sieht Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen bei Angriffen auf Informationssysteme vor. Der RL-Vorschlag KOM (2013) 48 betrifft Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit. Zur Gerichtsbarkeit im virtuellen Raum liegt der Vorschlag KOM (2014) 72 vor.

Weiters ist eine Richtlinie für Netzwerk- und Informationssicherheit geplant, nach der jeder Mitgliedstaat eine NIS-Strategie zu entwickeln hat. Sicherheitsrisiken und -vorfälle sind als Frühwarnungen auszutauschen; für Betreiber kritischer Infrastrukturen oder zentraler Dienste der Informationsgesellschaft wird eine Meldepflicht eingeführt.

Da im „Internet der Dinge“ die Bedeutung der IKT-Netze zunehmen wird, steigt deren Schutzbedürftigkeit. Dem versucht die Rechtsordnung Rechnung zu tragen, und zwar nicht mehr nur durch repressive Vorschriften. IKT-Netz- und -Dienstebetreiber müssen an der Umsetzung von Schutzmaßnahmen mitwirken.

Kurt Hickisch